

Telefon: 233 - 92600
Telefax: 233 - 28155

Direktorium
HA I
Presse- und Informationsamt

Kontrolle der Straßenmusiker mittels sichtbar angebrachter Genehmigung

BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 02634 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 1 – Altstadt-Lehel vom 06.06.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 15643

2 Anlagen

Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 13.08.2019 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 – Altstadt-Lehel hat am 06.06.2019 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 02634 beschlossen, wonach zur besseren Kontrolle der Straßenmusiker, wo und wie lange sie spielen dürfen, die Genehmigung sichtbar aufzustellen ist.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da sich die Bürgerversammlungsempfehlung auf die Kontrolle der Straßenmusiker im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung bezieht, ist diese nach Art. 18 Abs. 4 GO i.V. m. § 2 Abs. 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung bzw. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung vom zuständigen Bezirksausschuss zu behandeln.

Die von der Bürgerversammlung geforderte sichtbare Aufstellung der Straßenmusiker-Genehmigung ist bereits geltende Vorgabe. Die Sondernutzungserlaubnis, die den Straßenkünstlern von der Stadtinformation erteilt wird, enthält nicht nur den Geltungsbereich der Genehmigung sowie die genehmigten Zeiten, sondern auch den klaren Hinweis: „Die Genehmigung ist so anzubringen, dass sie ohne Aufforderung eingesehen werden kann.“

Die Empfehlung der Bürgerversammlung hat die Stadtinformation deshalb zum Anlass genommen, diese Vorgabe noch einmal deutlicher zu kommunizieren.

So werden die Straßenkünstler nicht nur bei der Ausgabe der Genehmigung eigens darauf hingewiesen, sondern die Regelung wurde auch in das Merkblatt für Straßenkünstler sowie

die entsprechende Webseite aufgenommen. Dort sind auch alle anderen Regeln – wie etwa der stündliche Standortwechsel – aufgeführt (siehe Anlage 2).

Aktuellen Beschwerden über Straßenkünstler, die gegen die Auflagen verstoßen, wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtinformation nachgegangen, sofern es sich um einen „genehmigten“ Straßenkünstler handelt.

Bei illegal auftretenden Straßenkünstlern ist die Polizei zuständig. Auf eine Stadtratsanfrage der Bayernpartei vom 26.10.2016 hatte das Polizeipräsidium München die Frage nach entsprechenden Kontrollen wie folgt beantwortet: „[...] Die polizeilichen Kontrollen finden innerhalb des regulären Streifendienstes im Rahmen der täglichen Fußstreife statt. Dabei werden natürlich bekannte Musiker nicht täglich kontrolliert. [...] Im Rahmen der Streife kontrollieren die Beamten der PI 11 sowohl uniformiert als auch zivil anlassbezogen Straßenmusikanten. Erkannte Verstöße nach den einschlägigen Vorschriften wie der Hausarbeits- und Musiklärmverordnung, der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Sondernutzungsrichtlinien werden bei Vorliegen mittels Anzeige oder Einbehaltung einer Sicherheitsleistung geahndet und an die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates weitergeleitet. Dabei liegt dem polizeilichen Einschreiten ein abgestuftes Verfahren zu Grunde. Beim ersten Verstoß wird die Person ohne Anzeige belehrt, die Belehrung wird dokumentiert. Ab dem zweiten Verstoß erfolgt eine Anzeige. Dies ist mit der Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates so abgestimmt. [...]“

Die Verwaltungsbeirätin des Presse- und Informationsamts, Frau Stadträtin Grimm, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – zur BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 02634 wird Kenntnis genommen, wonach die Straßenmusiker auf die bestehende Verpflichtung, ihre Genehmigung stets so anzubringen, dass sie ohne weitere Aufforderung eingesehen werden kann, verstärkt hingewiesen werden.
2. Die BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 02634 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 – Altstadt-Lehel vom 06.06.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Wolfgang Neumer
Vorsitzender des BA 1

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

IV. Wv. D-HA I/PIA

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1
An das Direktorium – Dokumentationsstelle
An das Direktorium HA II – BAG Mitte (zweifach)
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Stadtarchiv

z.K.

Am
Direktorium HA II/BA